

Bereitstellungstag: 30. April 2024

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Troisdorf wird **an den Werktagen** in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), **also vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024,**

während folgender Öffnungszeiten:

**Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr und
Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr**

**im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Rathaus Troisdorf, Erdgeschoss, Sitzungssaal A,
Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten des Wahlamtes der Stadt Troisdorf bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **-an den Werktagen-** innerhalb der Einsichtsfrist, in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, **spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:30 Uhr**, bei dem Bürgermeister, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Er/sie sollte sich umgehend mit dem

Wahlamt der Stadt Troisdorf, Telefon-Nr.: 02241/900-311 oder 02241/900-9225, in Verbindung setzen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Rhein-Sieg-Kreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Kreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum** zweiten Tag vor der Wahl, **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Rathaus Troisdorf, Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, während der Öffnungszeiten,

Montag von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 19.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr und

Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr,

am Freitag vor der Wahl, 07. Juni 2024, bis 18.00 Uhr geöffnet,

Am 29. Mai 2024 bleibt das Rathaus geschlossen.

mündlich, schriftlich oder elektronisch **beantragt werden**. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Antragstellungen durch Telegramm, Fernschreiben und fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der **Antrag noch bis** zum Wahltag, **9. Juni 2024, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, **08. Juni 2024, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 9. Juni 2024, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Stadt Troisdorf, Wahlamt, abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat er/sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und **dem unterschriebenen Wahlschein** so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief** dort spätestens am **Wahltag, 09. Juni 2024, bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung/Beeinträchtigung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kann der Wahlbrief auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen. Das Merkblatt wird mit den Briefwahlunterlagen übersandt.

Troisdorf, den 11. April 2024
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister